

## **Begriffserklärungen und Gesetzesauszüge**

### **ZRN-Mittel**

ZRN-Mittel basieren auf Tarifausgleichszahlungen des Gemeinschaftstarifes des VRN. Dies resultiert aus der Tatsache, dass jedes Unternehmen eigene Tarife hatte und diese Preisunterschiede damit ausgeglichen werden.

### **Ausgleich nach dem SGB**

Die Ausgleichszahlungen nach dem SGB sind Zahlungen, die aufgrund der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im ÖPNV gezahlt werden.

### **Aufgabenträger**

Aufgabenträger sind nach § 5 ÖPNVG u. a. Landkreise sowie die kreisfreien Städte. Deren Aufgabe ist es, eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sicherzustellen.

*§ 5 Abs. 3 ÖPNVG: Kreisangehörige Gemeinden, die keine Aufgabenträger sind, können im Einverständnis mit dem Landkreis und nach Maßgabe des Nahverkehrsplanes nach § 14 freiwillig Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs in eigener Verantwortung wahrnehmen. Die Landkreise haben diese Verkehre bei ihrer Planung zu berücksichtigen. 3Hieraus erwächst jedoch keine Verpflichtung der Aufgabenträger, diese Verkehre zu übernehmen oder zu finanzieren.*

### **Bestellmittel**

*§ 12 Abs. 2 ÖPNVG: Das Land gewährt [...] Zuwendungen zu der Finanzierung der Verpflichtungen der Aufgabenträger nach § 11 Abs. 1. Die Zuwendungen enthalten den Ausgleich für die Verpflichtungen nach § 4 Abs. 5 Satz 6, betreffend den Ausbildungsverkehr.*